

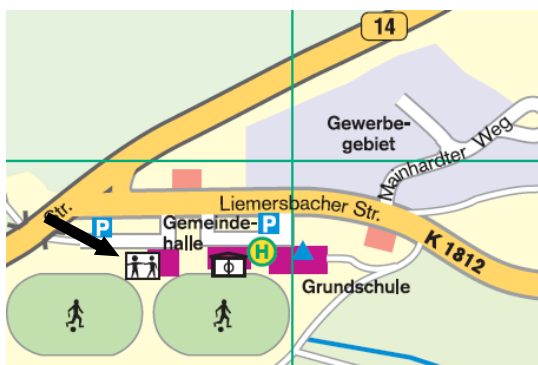


Gemeinde Großarlach

Kindergartenanmeldung

Kinderhaus Großarlach

Liemersbacher Straße 6
71577 Großarlach
Tel.: 07903/2034
Mail: kiga-grosserlach@t-online.de



Kindergarten Grab

Limesweg 6
71577 Großarlach-Grab
Tel.: 07192/5371
Mail: kiga-grab@outlook.de



Träger der Kindergärten

Gemeinde Großarlach

Stuttgarter Straße 18
71577 Großarlach
Tel.: 07903/9154-0
Fax.: 07903/9154-33
E-Mail: rathaus@grosserlach.de
Internet: www.grosserlach.de

INHALT

- Kindertagesstättenverordnung
- Elternbeirat
- Ärztliche Untersuchung / ärztliche Impfberatung
- Merkblatt zum Infektionsschutz

Anlage 1	Anmeldebogen
Anlage 2	Einzugsermächtigung für Elternbeitrag
Anlage 3	Bescheinigung des Arztes
Anlage 4	Einverständniserklärung – Heimweg
Anlage 5	Einverständniserklärung - Begleitperson
Anlage 6	Einverständniserklärung – Veranstaltungen
Anlage 7	Unbedenklichkeitsbescheinigung
Anlage 8	Datenschutzrechtliche Einwilligung

Kinder(tages)betreuung in der Gemeinde Großerlach

Die Gemeinde Großerlach bietet für Familien ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder ab 1 Jahr. In den beiden kommunalen Kindergärten in Großerlach (3 Gruppen) und Grab (1 Gruppe) sorgt unser qualifiziertes pädagogisches Personal für eine hochwertige und liebevolle Betreuung.

Kinderhaus Großerlach

Im Kinderhaus Großerlach bieten wir in drei Gruppen verschiedene Betreuungsformen und Betreuungszeiten an.

- Vormittagsbetreuung von 07:00 bis 13:00 Uhr für Kinder von 2 bis 6 Jahren
- Zusätzlich auch Nachmittagsbetreuung für Kinder von 2 bis 6 Jahren, von Montag bis Donnerstag bis 16:30 Uhr, mit Mittagessen
- Kinderkrippe für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren, Montag bis Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr, zusätzlich auch Nachmittagsbetreuung von Montag bis Donnerstag bis 16:30 Uhr

Für Unterdreijährige und die Nachmittagsbetreuung gibt es die Möglichkeit des „Platz-Sharings“ (§ 11 Abs. 5 Kindertagesstättenverordnung).

Kindergarten Grab

Im eingruppigen Kindergarten Grab werden Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren, montags bis freitags von 07:30 bis 13:30, betreut.

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Großerlach - Kindergartensatzung - vom 16. Mai 2013, in der Fassung vom 30.07.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großerlach am 16.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung, Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Großerlach betreibt ihre Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes von Baden-Württemberg (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung regelt sich nach dieser Satzung.
- (2) Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen sie die soziale, körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.
- (3) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.
- (4) Die Kinder werden im Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

§ 2

Begriffsbestimmungen und Aufnahme

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die kommunalen Kindergärten Großerlach und Grab mit nachfolgend aufgeführten Kindergarten-Gruppen:

1. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten und Altersmischung: Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden pro Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden pro Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
3. Kindergarten mit Alters- und Zeitmischung: Einrichtung mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 44 Stunden pro Woche bei vier Wochentagen Ganztagesbetreuung für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt.
4. Kinderkrippe mit Zeitmischung: Einrichtung mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 44 Stunden pro Woche bei vier Wochentagen Ganztagesbetreuung für Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.

§ 3

Aufnahme und Beginn des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten beim Kindergartenträger.
- (2) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung setzt eine aktuelle Bescheinigung über eine Untersuchung nach Maßgabe von § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz und der hierzu ergangenen Richtlinien voraus, aus welcher sich ergibt, dass der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung keine medizinischen Bedenken entgegenstehen. Ein Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist zu erbringen.

§ 4

An- und Abwesenheit

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Ist ein Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, muss dies dem Kindergartenpersonal unverzüglich mitgeteilt werden.
- (3) Bei Erkrankung, insbesondere bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit, darf der Kindergarten nicht besucht werden. Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Kind in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Kind wird erst wiederaufgenommen, wenn der behandelnde Arzt eine weitere Übertragungsgefahr verneint. Die Gruppenleitung ist unverzüglich zu verständigen. Auf Verlangen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5

Ausschluss

Kinder können von der weiteren Benutzung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
- Kinder mehr als vier Wochen unentschuldig dem Kindergarten fernbleiben oder den Kindergarten nur unregelmäßig besuchen,
- Kinder wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung im Kindergarten verstoßen oder den Anordnungen des Kindergartenpersonals zuwiderhandeln,
- eine fällige Gebührenschuld trotz Mahnung nicht bezahlt wurde.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Der Ausschluss ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 6 Ausscheiden

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (2) Die Abmeldung hat gegenüber der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Juni gekündigt werden.

§ 7 Öffnungszeiten, Ferien

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Öffnungszeiten werden von der Gemeindeverwaltung entsprechend den örtlichen Bedürfnissen nach Anhörung des Kindergartenpersonals festgesetzt. Soweit möglich, werden dabei die Interessen von berufstätigen Erziehungsberechtigten berücksichtigt.
- (3) Kindergartenferien werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Muss der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich hiervon unterrichtet.

§ 8 Elternbeirat

Die Erziehungsberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt. Wahlverfahren und Aufgaben des Elternbeirats richten sich nach den Richtlinien des Landes.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Bei einer Beförderung mit dem Bus werden die Kinder von den erzieherisch tätigen Mitarbeitern auf dem Hin- und Rückweg zwischen Bushaltestelle und Kindertagesstätte beaufsichtigt.
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den Räumen des Kindergartens und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erzie-

hungsberechtigten bzw. einer von den Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Kindergartens an der Grundstücksgrenze; bei Kindern, die mit dem Bus nach Hause fahren mit Einstieg in den Bus.

- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig, sofern im Vorfeld keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 11 dieser Satzung erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - die Art der Einrichtung
 - das Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 11 Absatz 2 bis 5 auf 50 v.H.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 11 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt. Die in Folge der Vollendung eines Lebensjahres eintretenden Änderungen werden mit Wirkung zum 1. des Folgemonats berücksichtigt.

(2) Die Gebühr für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahrs beträgt:

1. Betreuungszeit bis 30 Stunden je Woche (Verlängerte Öffnungszeiten)	
für ein Kind aus einer Familie	Kalenderjahr
• mit einem Kind unter 18 Jahren	<u>2021</u>
5 Tage/Woche	352,00 €
Sharing 3 Tage / Woche	212,00 €
Sharing 2 Tage / Woche	141,00 €
• mit zwei Kindern unter 18 Jahren	<u>2021</u>
5 Tage/Woche	261,00 €
Sharing 3 Tage / Woche	157,00 €
Sharing 2 Tage / Woche	105,00 €
• mit drei Kindern unter 18 Jahren	<u>2021</u>
5 Tage/Woche	177,00 €
Sharing 3 Tage / Woche	107,00 €
Sharing 2 Tage / Woche	71,00 €
• mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	<u>2021</u>
5 Tage/Woche	70,00 €
Sharing 3 Tage / Woche	42,00 €
Sharing 2 Tage / Woche	28,00 €

2. Nachmittagsbetreuung: Aufschlag zur Gebühr nach Ziff. 1.)

für ein Kind aus einer Familie	Kalenderjahr
• mit einem Kind unter 18 Jahren	<u>2021</u>
4 Nachmittage/Woche	141,00 €
2 Nachmittage/Woche	71,00 €
• mit zwei Kindern unter 18 Jahren	<u>2021</u>
4 Nachmittage/Woche	105,00 €
2 Nachmittage/Woche	53,00 €
• mit drei Kindern unter 18 Jahren	<u>2021</u>
4 Nachmittage/Woche	71,00 €
2 Nachmittage/Woche	36,00 €
• mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	<u>2021</u>
4 Nachmittage/Woche	28,00 €
2 Nachmittage/Woche	14,00 €

(3) Die Gebühr für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs beträgt:

1. Betreuungszeit bis 30 Stunden je Woche (Verlängerte Öffnungszeiten)	
für ein Kind aus einer Familie	Kalenderjahr
• mit einem Kind unter 18 Jahren	<u>2021</u>
5 Tage/Woche	258,00 €
Sharing 3 Tage / Woche	155,00 €
Sharing 2 Tage / Woche	104,00 €
• mit zwei Kindern unter 18 Jahren	<u>2020</u> <u>2021</u>
5 Tage/Woche	198,00 € 202,00 €
Sharing 3 Tage / Woche	119,00 € 122,00 €
Sharing 2 Tage / Woche	80,00 € 81,00 €
• mit drei Kindern unter 18 Jahren	<u>2020</u> <u>2021</u>
5 Tage/Woche	132,00 € 134,00 €
Sharing 3 Tage / Woche	80,00 € 81,00 €
Sharing 2 Tage / Woche	53,00 € 54,00 €
• mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	<u>2020</u> <u>2021</u>
5 Tage/Woche	44,00 € 44,00 €
Sharing 3 Tage / Woche	27,00 € 27,00 €
Sharing 2 Tage / Woche	18,00 € 18,00 €

2. Nachmittagsbetreuung: Aufschlag zur Gebühr nach Ziff. 1.)

für ein Kind aus einer Familie	Kalenderjahr
• mit einem Kind unter 18 Jahren	<u>2021</u>
4 Nachmittage/Woche	105,00 €

2 Nachmittage/Woche	53,00 €
• mit zwei Kindern unter 18 Jahren	<u>2021</u>
4 Nachmittage/Woche	81,00 €
2 Nachmittage/Woche	41,00 €
• mit drei Kindern unter 18 Jahren	<u>2021</u>
4 Nachmittage/Woche	54,00 €
2 Nachmittage/Woche	27,00 €
• mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	<u>2021</u>
4 Nachmittage/Woche	18,00 €
2 Nachmittage/Woche	9,00 €

(4) Die Gebühr für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt beträgt:

1. Betreuungszeit bis 30 Stunden je Woche (Verlängerte Öffnungszeiten)

für ein Kind aus einer Familie	Kalenderjahr	<u>2021</u>
• mit einem Kind unter 18 Jahren		131,00 €
• mit zwei Kindern unter 18 Jahren		101,00 €
• mit drei Kindern unter 18 Jahren		67,00 €
• mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren		22,00 €

2. Nachmittagsbetreuung: Aufschlag zur Gebühr nach Ziff. 1.)

für ein Kind aus einer Familie	Kalenderjahr	
• mit einem Kind unter 18 Jahren	<u>2021</u>	
4 Nachmittage/Woche		53,00 €
2 Nachmittage/Woche		27,00 €
• mit zwei Kindern unter 18 Jahren	<u>2021</u>	
4 Nachmittage/Woche		41,00 €
2 Nachmittage/Woche		21,00 €
• mit drei Kindern unter 18 Jahren	<u>2021</u>	
4 Nachmittage/Woche		27,00 €
2 Nachmittage/Woche		14,00 €
• mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	<u>2021</u>	
4 Nachmittage/Woche		9,00 €
2 Nachmittage/Woche		5,00 €

(5) Ein Sharing-Platz (Unterdreijährige und Nachmittagsbetreuung) kann nur für feste Wochentage und der Voraussetzung gebucht werden, dass für mindestens zwei nicht belegte Wochentage ein passender Sharing-Partner gefunden werden kann.

(6) Das Mittagessen ist an Tagen, an welchen die Ganztagsbetreuung in Anspruch genommen wird, verpflichtend. In den Gebühren nach den Absätzen 2 bis 4 sind die Kosten für das Mittagessen nicht enthalten.

das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums (§ 10 Absatz 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 10 Absatz 3), in dem

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. September 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung nach Abs. 1 tritt die Benutzungsordnung für die kommunalen Kindergärten der Gemeinde Großarlach in der seit 01.09.2011 rechtskräftigen Fassung außer Kraft.

Elternbeirat

Bei den Kindertagesbetreuungseinrichtungen werden Elternbeiräte gebildet, § 5 Abs. 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) lautet:

„Bei den Kindergärten werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.“

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

1. Allgemeines

1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.

1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.

1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.

2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.

2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.

2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.

3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere

3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,

3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,

3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und

3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.

4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirats

5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.

6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung (15.03.2008) in Kraft.

Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Bekanntmachung vom 19. Januar 2018

1 Allgemeines

1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.

1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.

1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 - BAnz AT 18. August 2016 Bl -, zuletzt geändert am 18. Mai 2017 – Banz AT 24. Juli 2017 B2 -) nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:

- U3: vierte bis fünfte Lebenswoche,
- U4: dritter bis vierter Lebensmonat,
- U5: sechster bis siebter Lebensmonat,
- U6: zehnter bis zwölfter Lebensmonat,
- U7: 21. bis 24. Lebensmonat,
- U7a: 34. bis 36. Lebensmonat,
- U8: 46. bis 48. Lebensmonat,
- U9: 60. bis 64. Lebensmonat.

1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.

1.5 Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen.

1.6 Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.

1.7 Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

2 Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.

2.2 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden.

3 Aufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung

3.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung stattfinden muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem als Anlage beigefügten Muster (*Anlage 3*) zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.

3.2 Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

4. Ergänzende Bestimmungen

4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und -arbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförder- beziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.

4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

4.3 Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach § 73 Absatz 1a Nummer 17a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2500 Euro durch die Ortspolizeibehörde geahndet werden.

5 Die Regelungen zur ärztlichen Untersuchung gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.

6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 28. September 2009 (GABL S. 261, K.u.U. S. 202) außer Kraft.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Tabelle1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Anmeldebogen

Anlage 1

hiermit melde/n ich/wir mein/unser Kind

Name		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Konfession
Wohnort und Straße			
Telefon		E-Mail-Adresse	
Haus-/Kinderarzt mit Tel.-Nr.		Krankenkasse	

ab _____ (Monat/Jahr) in folgender Einrichtung und Betreuungsform an:

- ☐ **Kinderhaus Großlarch (07:00 – 13:00 Uhr)**
- ☐ **Kindergartengruppe (mit Altersmischung)**
- ☐ **Krippengruppe**
- ☐ ganzwöchig ☐ zweitägig ☐ dreitägig am ☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do ☐ Fr
- ☐ zusätzlich Nachmittagsbetreuung am ☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do (bis 16:30 Uhr)
- ☐ **Kindergarten Grab (07:30 – 13:30 Uhr)**
- ☐ ganzwöchig ☐ zweitägig ☐ dreitägig am ☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do ☐ Fr

Angaben zu den Eltern

Name der Mutter		Wohnort und Straße	
sorgeberechtigt ☐ ja ☐ nein	Notfall - Telefon Mobil: _____ geschäftlich: _____		
Name des Vaters:		Wohnort und Straße	
sorgeberechtigt ☐ ja ☐ nein	Notfall - Telefon Mobil: _____ geschäftlich: _____		

3. Besondere Vermerke: (z.B. Pflegeeltern, Krankheiten, Allergien usw.) ggfs. Rückseite verwenden

--

4. Weitere in der Familie lebende Kinder unter 18 Jahren:

Name:	geb.:	Name:	geb.:
Name:	geb.:	Name:	geb.:

Die Kindergartensatzung und das Merkblatt zum Infektionsschutz werden zur Kenntnis genommen und anerkannt.

- Wir versichern, dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) **nicht** vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.
- Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Leiterin des Kindergartens, unbeschadet sonstiger Meldepflichten, unverzüglich benachrichtigt.

Datum:	Unterschrift der Sorgeberechtigten:	Unterschrift des Sorgeberechtigten:
--------	-------------------------------------	-------------------------------------

***Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorge-berechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.**

Interne Bearbeitungsvermerke

Neuaufnahme des Kindes zum (Datum)

im ☐ Kinderhaus Großerlach ☐ Kindergarten Grab

☐ Kopie Anmeldebogen an Einrichtung übersandt

☐ Gebührenfestsetzung:

☐ Regelbeitrag für Familie mit ☐ 1 Kind ☐ 2 Kinder ☐ 3 Kinder ☐ 4 Kinder

☐ Euro Vormittagsbetreuung

☐ Euro Nachmittagsbetreuung

Vermerk Gemeindekasse

☐ Gebührenfestsetzung erfasst

Adress-Nr.: Objekt-Nr.:

Änderung ab (Datum)

☐ Kinderhaus Großerlach ☐ Kindergarten Grab

Neue Gebühren:

☐ Regelbeitrag für Familie mit ☐ 1 Kind ☐ 2 Kinder ☐ 3 Kinder ☐ 4 Kinder

☐ manuelle Gebühr

☐ Euro Vormittagsbetreuung

☐ Euro Nachmittagsbetreuung

Vermerk Gemeindekasse: ☐ Gebührenänderung vorgenommen

Änderung ab (Datum)

☐ Kinderhaus Großerlach ☐ Kindergarten Grab

Neue Gebühren:

☐ Regelbeitrag für Familie mit ☐ 1 Kind ☐ 2 Kinder ☐ 3 Kinder ☐ 4 Kinder

☐ manuelle Gebühr

☐ Euro Vormittagsbetreuung

☐ Euro Nachmittagsbetreuung

Vermerk Gemeindekasse: ☐ Gebührenänderung vorgenommen

Zahlungsempfänger: Gemeinde Großerlach, Stuttgarter Str. 18, 71577 Großerlach, Deutschland
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE27ZZZ00000051281

SEPA-Basislastschriftmandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Gemeinde Großerlach, Stuttgarter Str. 18, 71577 Großerlach, Deutschland

☐	wiederkehrende Zahlungen	Bezeichnung der Forderung: Kindergartengebühr
☐	wiederkehrende Zahlungen	Bezeichnung der Forderung: Mittagessen bei Ganztagsbetreuung

von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Großerlach auf mein (unser) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtige/r ist Kontoinhaber/in

Name / Vorname _____
Straße / Hausnummer _____
Postleitzahl / Ort _____
Land Deutschland

abweichender Kontoinhaber:**Zahlungspflichte/r ist nicht gleichzeitig Kontoinhaber/in**

Name / Vorname _____
Straße / Hausnummer _____
Postleitzahl / Ort _____
Land Deutschland

Name des Kreditinstituts (Bank) _____

BIC (11-stellig) _____

IBAN (22-stellig) DE _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _

Ort, Datum _____

Unterschrift Kontoinhaber/in _____

Bitte geben Sie dieses Formular ausgefüllt und unterschrieben im ORIGINAL an die Gemeinde zurück. Eine Rückgabe per Telefax oder Email führt nicht zur Gültigkeit der Einzugsermächtigung.

Wenn Sie uns ein neues SEPA-Lastschriftmandat erteilen, oder sich die Bankverbindung ändert, muss uns das neue Mandat mindestens 2 Wochen vor der Fälligkeit der Forderung vorliegen. Da mit der Einführung der SEPA-Richtlinien andere Fristen zur Einreichung bei der Bank gelten, müssen wir die Daten frühzeitig zur Bank geben. Evtl. entstehende Rücklastschriftgebühren (Bankgebühren) müssen wir anfordern.

Bescheinigung über

- die ärztliche Untersuchung, nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes
- die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes
- Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Das Kind

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	

- ☐ wurde am von mir auf Grund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U erkennen lässt,

- ☐ keine medizinischen Bedenken
- ☐ medizinische Bedenken
- ☐ Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.
- ☐ Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- ☐ Die **ärztliche Impfberatung** nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am beziehungsweise im Rahmen der U durchgeführt.)

- ☐ **Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:**

- ☐ 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- ☐ 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- ☐ Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

- ☐ **Befreiung von einer Masern-Impfung:**

- ☐ Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Datum	Stempel und Unterschrift der Ärztin / des Arztes
-------	--

Einverständniserklärung zum alleinigen Heimgehen

Ich gebe mein/ Wir geben unser Einverständnis, dass mein / unser Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

Ich erkläre / Wir erklären, dass mein(e) / unser(e) Sohn / Tochter von mir / uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhausewegs von der Einrichtung eingewiesen ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen trage(n) ich / wir Sorge, dass mein / unser Kind abgeholt wird. Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Personensorgeberechtigte(r) *

***Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorge-berechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.**

Einverständniserklärung zu Ausflügen / Veranstaltungen

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass mein / unser Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
2. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass an den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.
3. Ich bin / Wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u. ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Personensorgeberechtigte(r) *

***Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorge-berechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.**

Einverständniserklärung zur Abholung des Kindes

Ich erkläre / Wir erklären, dass mein / unser Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem / unseren Auftrag von der Einrichtung abgeholt werden kann:

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Hinweis:

Bei nicht volljährigen Begleitpersonen ist das Alter einzutragen. Die Übergabe des Kindes ist nur möglich, sofern diese das 14. Lebensjahr vollendet haben. Kinder unter drei Jahren dürfen nur an volljährige Begleitpersonen übergeben werden.

Die Erzieherinnen haben die Übergabe des Kindes zu verweigern, wenn die abholende Person erkennbar ungeeignet erscheint (z.B. Person ist alkoholisiert) und dadurch eine Gefährdung des Kindes vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Personensorgeberechtigte(r) *

*Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 34 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz

Zur Vorlage bei der Tageseinrichtung für Kinder

Das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

war an einer ansteckenden Krankheit erkrankt.

Die Ansteckungsgefahr ist nach ärztlicher Einschätzung beendet.
Insoweit bestehen gegen den Wiederbesuch der Tageseinrichtung für Kinder keine Bedenken.

Ort / Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes

.....

Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 34 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz

Zur Vorlage bei der Tageseinrichtung für Kinder

Das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

war an einer ansteckenden Krankheit erkrankt.

Die Ansteckungsgefahr ist nach ärztlicher Einschätzung beendet.
Insoweit bestehen gegen den Wiederbesuch der Tageseinrichtung für Kinder keine Bedenken.

Ort / Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Liebe Eltern,

im Kindergarten finden regelmäßig Veranstaltungen bzw. Öffentlichkeitsarbeit statt, bei denen fotografiert, Film-/Tonaufnahmen gemacht werden. Um diese nutzen zu dürfen, ist Ihre Einwilligung nach § 4 (1) Bundesdatenschutzgesetz; § 11 (1) des Landesdatenschutzgesetzes bzw. § 22 Kunsturheberrechtsgesetz notwendig.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einwilligung freiwillig ist und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Internetauftritt

Der Kindergarten hat eine eigene Homepage/beabsichtigt, eine eigene Homepage zu erstellen, für deren Gestaltung die Kindergartenleitung verantwortlich ist. Auf dieser Homepage möchten wir die Aktivitäten unseres Kindergartens präsentieren. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes auf der Homepage abgebildet werden. Da solche Bildnisse ohne Einverständnis der oder des Betroffenen nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Wir weisen darauf hin, dass Informationen im Internet weltweit suchfähig, abrufbar und veränderbar sind.

☐ Ich/Wir sind einverstanden

☐ Ich/Wir sind nicht einverstanden

Kindergartenfotograf

In unserem Kindergarten erlauben wir es einer Firma für Schul-/Kindergartenfotografie, Einzel- und Gruppenfotos Ihrer Kinder zu erstellen. Die Teilnahme an diesen Fototerminen ist freiwillig und von Ihrer eigenen Entscheidung abhängig. Es handelt sich dabei nicht um eine Kindergartenveranstaltung. Falls die Firma die Gruppenfotos mit den Vor- und Nachnamen Ihres Kindes versehen will, benötigt sie diese Information vorab. Die Übermittlung dieser Daten kann jedoch nur mit Ihrer Einwilligung erfolgen. Hierfür benötigen wir Ihr schriftliches Einverständnis.

☐ Ich/Wir sind einverstanden

☐ Ich/Wir sind nicht einverstanden

Öffentlichkeitsarbeit / Presse

Der Kindergarten führt regelmäßig Veranstaltungen durch und die dabei gemachten Bilder werden auf Nachfrage auch der Presse zur Verfügung gestellt. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes abgebildet bzw. veröffentlicht werden. Da solche Bildnisse ohne Einverständnis der oder des Betroffenen nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung.

☐ Ich/Wir sind einverstanden

☐ Ich/Wir sind nicht einverstanden

Die Einwilligung ist für folgendes Kind:

Nachname Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift(en) Personensorgeberechtigte(r) *

*Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

